

- (2) Das ISG hat die Aufgabe, die Geschichte der Stadt als gesellschaftliches und politisches Teilsystem zu erforschen und die Forschungsergebnisse in Form von Publikationen und Ausstellungen darzustellen. Eine wissenschaftliche Zusammenarbeit mit benachbarten Universitäten wie z.B. den Fakultäten für Geschichtswissenschaften und Sozialwissenschaften der RuhrUniversität Bochum wird angestrebt. Darüber hinaus koordiniert das ISG die von Einrichtungen der Stadt Gelsenkirchen geplanten und durchgeführten Veranstaltungen und Vorhaben zur Stadtgeschichte und steht den im Stadtgebiet ansässigen Geschichtsvereinigungen beratend zur Verfügung.
- (3) Im Rahmen der dem ISG zugewiesenen Aufgaben gilt die in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz verankerte Freiheit von Forschung und Lehre entsprechend.

§ 2

Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Institutsleiter oder einer Institutsleiterin geleitet, der/die von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin ernannt wird.
- (2) Das Institut wird von der Institutsleitung eigenverantwortlich und selbständig im Rahmen des vom Rat der Stadt genehmigten Stellen- und Haushaltsplanes des Instituts geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Institutsleitung hat den Kulturdezernenten/ die Kulturdezernentin und den Kulturausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Institutes rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Unbeschadet der anderen Organen obliegenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Gelsenkirchen in Angelegenheiten des Institutes durch die Institutsleitung vertreten.

§ 3

Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister/in mit dem/der Vorsitzenden des Kulturausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- (2) An den Beratungen des Kulturausschusses nimmt die Institutsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung, der das Institut betrifft, darzulegen.

§ 4

Stellung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und des Kulturdezernenten/ der Kulturdezernentin

Satzung des Instituts für Stadtgeschichte vom 28.05.1999

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.05.1999 aufgrund der in §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW. S. 762) i. V. m. dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 14.06.1989 (GV. NW. S. 302) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Institutes

- (1) Das Institut für Stadtgeschichte (künftig ISG genannt) ist eine von der Stadt Gelsenkirchen getragene öffentliche Einrichtung, die direkt dem Kulturdezernenten/ der Kulturdezernentin unterstellt ist. Dem ISG sind das Stadtarchiv und die Dokumentationsstätte "Gelsenkirchen im Nationalsozialismus" angegliedert. Weitere Einrichtungen, die der Erforschung, Aufbereitung und Präsentation der Stadtgeschichte dienen, können ihm zugeordnet werden.

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienst-vorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Institutes.
- (2) Die Institutsleitung hat dem Kulturde-zerntenen/ der Kulturdezernentin auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Kulturdezernent/ die Kulturdezer-nentin gewährleistet, dass die Tätigkeit der Institutsleitung im Einklang mit den Zielen der übrigen Verwaltung steht und dass die Interessen des Institutes und anderer Teile der Stadtverwaltung aus-geglichen werden. Er/Sie kann der In-stitutsleitung Weisungen erteilen. Dies-es betrifft nicht die Auswahl der For-schungsschwerpunkte des Institutes.
- (4) Kann die Institutsleitung nach pflicht-gemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Kulturdezernenten/ der Kulturdezer-nentin nicht übernehmen und führt ein Hin-weis auf entgegenstehende Bedenken der Institutsleitung nicht zu einer Ände-rung der Weisung, so kann sie sich an den/ die Oberbürgermeister/in wenden, dem/ der die abschließende Entschei-dungsbefugnis obliegt.

§ 5

Personal- und Organisationsangelegenheiten

- (1) Die Organisation des Institutes wird nach der betrieblichen Notwendigkeit von der Institutsleitung eigenverant-wortlich gestaltet, sofern dem nicht die Gesamtverwaltung betreffende Rege-lungen entgegenstehen.
- (2) Das Institut entscheidet über alle Maß-nahmen im Rahmen des vom Rat der Stadt beschlossenen Stellenplans in ei-gener Zuständigkeit. Alle personalwirt-schaftlichen Verfahren werden nach Vorgabe durch das Institut vom Haupt- und Personalamt im Rahmen des Stel-lenplans des Institutes abgewickelt. Dar-über hinaus ist das Institut berechtigt, für Projekte, für die Dritte finanzielle Mit-tel zur Verfügung stellen, zeitlich befristet Personal einzustellen. Auch in die-sen Fällen werden die befristeten Ar-beitsverträge und ihre eventuellen Ver-längerungen durch das Haupt- und Per-sonalamt abgeschlossen, wobei vorher durch das Institut abzuklären ist, dass ein sachlicher Grund für die Befristung vorliegt. Das Institut hat hierzu gegen-über dem Kulturdezernenten/ der Kul-turdezernentin und dem Haupt- und Personalamt den Nachweis zu erbrin-gen, dass die Finanzierung der perso-nellen Maßnahme durch die Drittmittel sichergestellt ist.

§ 6

Finanzangelegenheiten

- (1) Das Institut erhält einen jährlichen Be-triebskostenzuschuss. Überdeckungen und Fehlbeträge werden auf dem über-nächsten Wirtschaftsplan vorgetragen. Kostenüberschreitungen unterliegen nur dann der Gesamtdeckung, wenn diese nachweislich nicht vom ISG zu vertreten sind.

- (2) Finanzielle Mittel, die dem Institut von Dritten zugewandt werden, werden nicht auf den Betriebskostenzuschuss angerechnet. Drittmittel werden nur zur Durchführung zusätzlicher Projekte ver-wendet. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet das Institut eigenver-antwortlich.

§ 7

Wirtschaftsplan und Berichtswesen

- (1) Das Institut erstellt zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, das dem Haus-haltsjahr der Gemeinde entspricht, ein-en vorläufigen Wirtschaftsplan für das Folgejahr. Ein endgültiger Wirtschafts-plan ist unmittelbar nach Beschlussfas-sung über den Betriebskostenzuschuss zu erstellen. Dabei stellt das Institut durch die Einrichtung eines internen Berichtswesens die Einhaltung der Planziele sicher. Bei Planabweichungen sind im Rahmen bestehender Steue-rungsmöglichkeiten rechtzeitig Gegen-steuerungsmaßnahmen einzuleiten.
- (2) Die Institutsleitung hat den Kulturaus-schuss sowie den Stadtkämmerer und das Beteiligungscontrolling über den Kulturdezernenten/ die Kulturdezer-nentin, in vierteljährlichen Zwischenber-ichten über die Entwicklung der Ein-nahmen und Ausgaben sowie die Ein-haltung der Finanzziele zu unterrich-ten. Auf Anforderung hat sie darüber hinaus weitere finanzwirtschaftliche Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.
- (3) Die Institutsleitung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres ein-en Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser ist vom Kulturdezernenten/ der Kulturde-zernentin, dem Kulturausschuss, dem Stadtkämmerer und dem Beteiligungs-controlling zur Verfügung zu stellen. Im Jahresbericht ist neben der Herkunft und Verwendung der Mittel auch die Einhaltung der Planziele bzw. die Be-gründung der Planabweichung darzu-stellen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung und die Entgelt-ordnung für das ISG sind Bestandteil die-ser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentli-chen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzei-tig tritt die Satzung des Institutes für Stadt-geschichte vom 31.05.1990 außer Kraft.

Die Satzung des Institutes für Stadtgeschich-te wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeord-nung wird darauf hingewiesen, daß die Ver-letzung von Verfahrens- oder Formvorschri-ften der Gemeindeordnung gegen die vor-stehende Satzung nach Ablauf eines Jah-res nach dieser Bekanntmachung nicht

mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-geverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Rats-beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher ge-rügt und dabei die verletzte Rechtsvor-schrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 28. Mai 1999

Dieter Rauer
Oberbürgermeister

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Stadtgeschichte vom 28.05.1999 vom 24.06.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In der Überschrift der Satzung wird ihrer Bezeichnung das Wort „Gelsenkirchen“ angefügt.

2. Der Überschrift der Satzung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(ISG-Satzung - ISGS)“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Benutzung, Gebühren, privatrechtliche Entgelte

Die Benutzung des ISG wird in einer eigenständigen Benutzungssatzung geregelt. Zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung kann eine Gebührensatzung erlassen werden. Im Übrigen können privatrechtliche Entgelte nach einer Entgeltordnung erhoben oder individualvertraglich vereinbart werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Benutzung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen (ISG-Benutzungssatzung - ISGBS) vom 24.06.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188)

folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, nachstehend „ISG“ genannt.

§ 2 Nutzungsrecht

Archivgut, Vervielfältigungen und Findmittel stehen auf Antrag jedermann zur Nutzung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Nutzungsarten

- (1) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch die persönliche Einsichtnahme im verwahrenen Archiv.
- (2) Zur Nutzung können auf Antrag und nach Ermessen des ISG auch
 1. schriftliche Anfragen getätigt,
 2. Vervielfältigungen von Archivgut angefordert,
 3. Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort angefordert,
 4. Archivgut zu Ausstellungszwecken ausgeliehen

werden. Eine Nutzung von Originalen an einem anderen Ort für private Zwecke ist ausgeschlossen; im Zweifel wird vermutet, dass ein privater Zweck verfolgt wird.

§ 4 Gebühren und Auslagen, privatrechtliche Entgelte

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung des ISG wird in der ISG-Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, eine durch Satzung nicht geregelte Benutzung des ISG von der Vereinbarung eines privatrechtlichen Entgelts abhängig zu machen.

§ 5 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung der Nutzung erfolgt auf Antrag, der schriftlich beim ISG zu stellen ist. Hierbei ist separat für jedes Nutzungsvorhaben Folgendes anzugeben:
 1. Zweck und Gegenstand der Nutzung in möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung sowie
 2. Name, Vorname und Anschrift der den Antrag stellenden Person, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt.

Die den Antrag stellende Person ist verpflichtet, diese Angaben in zutreffender Art und Weise und der Wahrheit entsprechend zu machen und sich auf Verlangen auszuweisen. Ansonsten kann die Genehmigung widerrufen werden. Vor Einsichtnahme in Archivgut müssen minderjährige den Antrag stellende Personen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

- (2) Über den Nutzungsantrag entscheidet das ISG, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann unbeschadet § 6 Abs. 2 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 1. die den Antrag stellende Person bei früherer Nutzung von Archivgut schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat;
 2. der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern;
 3. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist;
 4. die personellen und sachlichen Kapazitäten des Archivs vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen;
 5. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagung der Nutzungsgenehmigung sind die Gründe mitzuteilen, auf Antrag schriftlich.

- (4) Die nutzende Person ist zu verpflichten, alle Bestimmungen des ISG zu beachten und Nutzungsbedingungen oder Nutzungsaufgaben einzuhalten. Zudem ist sie verpflichtet, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Auf Verlangen hat sie darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

2. Abschnitt Nutzung in den Archiven

§ 6 Einsichtnahme im Lesesaal

- (1) Während der Arbeit in den Lesesälen, der Behandlung der Archivalien, der Anfertigung von Vervielfältigungen und der Benutzung der Findmittel sowie der Anforderung und Rückgabe von Archivalien ist den Anweisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Handbibliothek des ISG darf nur innerhalb des Lesesaals genutzt werden.
- (3) Für die Nutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien des ISG, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht.
- (4) Die Verwendung nutzeigener Geräte darf nicht zur Störung anderer Personen führen und bedarf der Genehmigung durch das ISG.

§ 7 Beratung

Zur Beratung steht während der Dienststunden Fachpersonal zur Verfügung. Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung, insbesondere beim Lesen und Auswerten der Findmittel und Archivalien, besteht nicht.

3. Abschnitt Nutzung außerhalb der Archive

§ 8 Schriftliche Auskünfte

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte des ISG beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, besteht nicht.
- (4) Sich aus höherrangigem Recht ergebende weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.

§ 9 Versendung

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Lesesaals der das betreffende Archivgut verwahrenden Abteilung des ISG besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Versendung liegt beim ISG.

- (2) Die Versendung kann auf begründeten Antrag hin in Ausnahmefällen und nur in sehr beschränktem Umfang zur Nutzung in hauptamtlich verwaltete Archive des Inlands erfolgen, sofern diese sich verpflichten, das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur der Antrag stellenden Person vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom ISG bestimmten Ausleihfrist, die vier Wochen nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurücksenden. Die Ausleihfrist kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Über die Art der Versendung entscheidet das ISG, wobei eine Sendung höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen soll.
- (4) Abweichend von Abs. 2 ist die Versendung an den Eigentümer des Archivguts zulässig. Eigentümer im Sinne von Satz 1 ist auch jeder Miteigentümer zum Bruchteil oder zur gesamten Hand.
- (5) Aus wichtigen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.
- (6) Das ISG hat bei Versendung von Archivgut den Empfänger zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zu verpflichten.
- (7) Von der Versendung ausgeschlossen sind
 1. Archivalien, die
 - a) Nutzungsbeschränkungen unterliegen;
 - b) wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, ihres Formates oder aus anderen Sicherheitsgründen oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind;
 - c) häufig genutzt werden;
 - d) noch nicht ausreichend verzeichnet sind;
 2. Findbehalte.

§ 10 Ausleihe

- (1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Ausleihe trifft das ISG, das für die Sicherheit des ausgestellten Archivguts notwendige Auflagen und Bedingungen festlegt. Eine Ausleihe ist nur zulässig, sofern der Ausstellungszweck nicht durch Vervielfältigungen erfüllt werden kann. Für die Versendung von Archivalien zur Ausleihe gelten die Bestimmungen des § 9.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung zur Ausleihe ist zu begründen.
- (3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag nach einem vom ISG vorgegebenen Muster abzuschließen.

§ 11 Vervielfältigungen

- (1) Zur Nutzung außerhalb des ISG können nutzende Personen auf Antrag Vervielfältigungen von uneingeschränkt für die Nutzung freigegebenen Archivalien in den Räumen ISG anfertigen lassen.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Vervielfältigungen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Nutzer oder des Dienstbetriebes im ISG.
- (3) Die Genehmigung für die Anfertigung einer Vervielfältigung in den Räumen des ISG kann versagt werden, soweit
 1. Überformate bestehen;
 2. der Zustand der Archivalien eine Vervielfältigung nicht zulässt;
 3. das Interesse anderer nutzender Personen beeinträchtigt ist;
 4. der Dienstbetrieb im ISG beeinträchtigt ist.
- (4) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien möglich ist. Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate und den Versendungsweg entscheidet das ISG. Die Herstellung darf nur durch das Personal des ISG und nur durch die Nutzung von Geräten des ISG erfolgen. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern der Nutzer, insbesondere auf USB-Sticks, ist nicht zulässig.
- (5) Bei Akten und Bänden hat sich die Vervielfältigung in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.
- (6) Ausgehändigte Vervielfältigungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des ISG, nur zum angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Aufbewahrungsortes des Originals und der Archivsignatur des Originals sowie unter Hinweis auf die dem ISG zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Vervielfältigungen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Das ISG kann zu dieser Satzung ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen vom 29.03.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen (ISG-Gebührensatzung - ISGGS) vom 24.06.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Benutzung ihres Instituts für Stadtgeschichte, nachstehend „ISG“ genannt, durch die Inanspruchnahme von Leistungen seines Personals und die Nutzung seiner Einrichtungen einschließlich des Archivguts erhebt die Stadt Gelsenkirchen, nachstehend „Stadt“ genannt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Ferner ist der Ersatz von Auslagen, die der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, Gegenstand dieser Satzung.
- (2) Soweit eine Regelung bezüglich der Kosten unmittelbar durch höherrangiges Recht, insbesondere nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwendende Vorschriften der Abgabenordnung, erfolgt, wird dieses angewendet, ohne dass es einer Verweisung in dieser Satzung darauf bedarf; in dieser Satzung enthaltene Verweisungen sind insoweit auch nicht abschließend.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ergeben sich der Gegenstand und die Höhe der Gebühren aus dem anliegenden Gebührentarif; dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, soweit aus höherrangigem Recht oder dem anliegenden Gebührentarif eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit folgt. Wird die Gebührenfreiheit von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen einer Vorschrift erfüllt sind; das Rangverhältnis zwischen den Vorschriften ist insoweit unerheblich.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit die Benutzung
 1. im Interesse des ISG liegt, insbesondere der Erfüllung seiner Aufgaben dient;
 2. im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt;
 3. der Durchführung eines Bildungsprojekts mit geschichtlichem Bezug dient;
 4. Rentenzwecken dient.
- (2) Auf formlosen Antrag kann von der Erhebung von Gebühren ferner abgesehen werden, soweit
 1. die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt;

2. dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Über den Antrag entscheidet die Institutsleitung.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes. Soweit die Leistung in der Gestattung einer Nutzung besteht, entsteht der Gebührenanspruch bereits mit der Gestattung.
- (2) Auf den Gebührenanspruch ist es insbesondere ohne Auswirkungen, wenn von der jeweiligen Leistung bzw. Gestattung der Nutzung nicht oder nicht voll Gebrauch gemacht wird oder ein damit verfolgter Zweck ganz oder teilweise verfehlt wird.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller und der Nutzer. Ein Antrag im Sinne von Satz 1 ist jedes Verhalten, das das ISG zur Vornahme der Leistung veranlassen soll. Irrtümer bezüglich der Gebührenpflicht und sonstige Irrtümer bei der Willensbildung (Motivirrtümer) sind unbeachtlich, auch soweit sie durch Täuschung durch einen Dritten verursacht wurden. Wer bei der Antragstellung für einen anderen handelt, ohne dass die Vertretung erkennbar ist, oder den Antrag im Namen eines anderen stellt, ohne die entsprechende Vertretungsmacht zu haben, ist insoweit selbst Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mündlich oder durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, soweit dabei kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 8 Ersatz von Auslagen

- (1) Der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung des ISG entstehende Auslagen sind der Stadt zu ersetzen, soweit sie notwendig sind und wegen ihnen nicht bereits eine gebührenrechtliche Regelung oder Kostenfreiheit besteht. Als notwendige Auslagen kommen insbesondere Auslagen für Versand bzw. Transport und für die ergänzende Benutzung anderer Institute und Archive in Betracht. Beim Versand bzw. Transport von Original-Archivgut gelten Auslagen für Versicherungen grundsätzlich als notwendig.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Stadt die Auslagen entstehen. Den Ersatz der Auslagen schuldet, wer hinsichtlich der Benutzung Gebührenschuldner oder bloß von den Gebühren befreit ist.
- (3) § 6 Abs. 2 und § 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Vorschuss, Sicherheitsleistung

- (1) Das ISG kann eine Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (2) Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn bis zum Ablauf einer dem Antragsteller dazu gesetzten angemessenen Frist ein verlangter Vorschuss nicht gezahlt oder eine verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde. Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung durch den Antragsteller steht einer Rücknahme des Antrags gleich.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht, Versand per Nachnahme

Gegenstände, insbesondere Urkunden und sonstige Schriftstücke, die im Zusammenhang mit einer Leistung, die auf Antrag erbracht wird, eingebracht oder angefertigt wurden, können wegen der für die Leistung geschuldeten Kosten zurückbehalten oder per Nachnahme versendet werden.

§ 11 Untersagung wegen rückständiger Kosten

Wegen rückständiger Kosten kann die jeweilige Nutzung der Einrichtungen des ISG einschließlich des Archivguts bis zur Beseitigung des Rückstands untersagt werden.

§ 12 Säumniszuschläge

Säumniszuschläge werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in entsprechender Anwendung von § 240 der Abgabenordnung erhoben.

§ 13 Quittungen

- (1) Vorbehaltlich Abs. 2 soll die Stadt als Empfängerin von Leistungen nach dieser Satzung dem Leistenden den Erhalt durch eine Quittung bestätigen. Quittungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Gebührenstempel, Gebührenmarken und Kassenbons sowie weitere damit vergleichbare Arten der Bestätigung.
- (2) Soweit die gewählte Art der Übermittlung, etwa Überweisung, regelmäßig eine Dokumentation der Leistung, des Leistungsempfängers und des Verwendungszwecks ermöglicht, soll eine Bestätigung durch eine Quittung nur ausnahmsweise und nur auf Antrag erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Instituts für Stadtgeschichte vom 29.03.2012 außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Anlage zur ISG-Gebührensatzung

Gebührentarif

lfd. Nr.	Gegenstand	Maßstabseinheit	Gebühren in Euro
1	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivgut oder Bibliotheksgut durch Personal des ISG erfordern	für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	25,00
2	Gutachterliche Stellungnahmen, in denen ein Experte nach sorgfältiger, wissenschaftlicher Untersuchung seine Meinung zu einem Sachverhalt o.ä. abgibt	für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	45,00
3	Anfertigung von Kopien grundsätzlich im Rahmen von Bildungsprojekten	pro DIN-A4-Blatt pro DIN-A3-Blatt bis 20. Blatt	0,40 0,60 gebührenfrei
4	Anfertigung und Speicherung von Digitalisaten		
4.1	Anfertigung von Digitalisaten im Format bis DIN A2 grundsätzlich im Rahmen von Bildungsprojekten	pro Seite/Foto bis 20. Seite/Foto	3,00 gebührenfrei
4.2	Anfertigung von Digitalisaten im Format größer als DIN A2 (werden extern gefertigt)	pro Stück	60,00
4.3	Speicherung von Digitalisaten auf vom ISG zur Verfügung gestellten digitalen Speichermedien	pro CD/DVD	2,50
5	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien	pro Seite	3,00
6	Nutzungsrechte an Archivgut zur Verwendung in Publikationen		
6.1	Nutzung von Archivgut in Druckwerken	Auflage bis 5.000 Exemplare Auflage bis 10.000 Exemplare Auflage über 10.000 Exemplare	60,00 80,00 150,00
6.2	Nutzung von Archivgut in E-Books	pro Titel	50,00
6.3	Nutzung von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen für eine einmalige bzw. die erstmalige Wiedergabe für jede Wiederholung	pro angefangene Minute pro angefangene Minute	100,00 50,00
6.4	Nutzung von Archivgut in Online-Diensten	für eine Woche für einen Monat für drei Monate für sechs Monate für ein Jahr und länger	35,00 70,00 150,00 250,00 450,00
7	Nutzungsrechte an Archivgut zur Verwendung als Exponate im Original	pro Gegenstand	150,00

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2019

(Siegel)

Frank Baranowski
Oberbürgermeister